

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Laußnitz vom 21. Februar 2002

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Euro-bedingten und weiteren Änderung des sächsischen Landesrechts vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426), in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513) hat der Gemeinderat Laußnitz in seiner öffentlichen Sitzung am 23. Januar 2003 mit Beschluss-Nr. 02-01-2003 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Laußnitz vom 21. Februar 2002 beschlossen:

1. Das Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr, Pkt. II Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände, Pkt. II.1 Fahrzeuge wird durch Einfügung wie folgt ergänzt:

Fahrzeug	Verrechnungssatz je Stunde
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF – W/Z	77,00 EUR

2. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

3. Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Laußnitz, 27. Januar 2003

Gumpert
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Hinweis im Mitteilungsblatt am 01.02.2003

Ausgehängt am: 05.02.2003

Abzunehmen am: 13.02.2003

Abgenommen am: 13.02.2003

Gumpert, Bürgermeister

(Siegel)

